



---

# Standeskommissionsbeschluss über Personalregelungen in der Corona-Krise (StKB Personalregelungen)

vom 28. April 2020 (Stand 1. Mai 2020)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung vom 30. November 1998,

*beschliesst:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieser Beschluss regelt personalrechtliche Belange, die in der Corona-Krise von besonderer Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Er gilt für die Mitarbeitenden des Kantons, ausser für die Lehrpersonen des Gymnasiums und die Mitarbeitenden des Altersheims Torfnest sowie des Gesundheitszentrums Appenzell.

## **Art. 2** Arbeitsbörse

<sup>1</sup> Ergeben sich Situationen, in denen erheblich weniger oder mehr Arbeit zu leisten ist als üblich, melden die Amtsleitungen dem Personalamt den Min- oder Mehrbedarf.

<sup>2</sup> Das Personalamt führt eine Liste mit Ämtern, die Bedarf haben, und mit Mitarbeitenden, die Arbeitskapazitäten haben.

<sup>3</sup> Ist ein Einsatz in einem Amt, das Bedarf hat, möglich und sinnvoll, besprechen die beiden betroffenen Amtsleitungen den Einsatz. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, in anderen Amtsstellen zu arbeiten, soweit dies zumutbar ist.

<sup>4</sup> Die in einer anderen Amtsstelle geleistete Arbeit wird in der Arbeitszeitkontrolle in üblicher Weise als Arbeitszeit erfasst.

**Art. 3** Arbeitszeit- oder Überstundenüberhänge

<sup>1</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann den Abbau eines Gleitarbeitszeit- oder Überstundenüberhangs anordnen, wenn vorübergehend zu wenig Arbeit zugewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Im Falle eines angeordneten Abbaus gelten die Tages- und Halbtagesbegrenzungen nach Art. 62a Abs. 2 des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV) vom 13. April 1999 nicht.

**Art. 4** Anordnung von Ferien

<sup>1</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann den Bezug von Ferien anordnen, wobei grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen ist.

<sup>2</sup> Der Bezug von Ferien im Umfang der Tage, die aus dem Vorjahr übertragen wurden, kann auch für die Zeit angeordnet werden, für welche die Empfehlung gilt, zu Hause zu bleiben.

<sup>3</sup> Kann wegen der Corona-Krise nicht genügend Arbeit zugewiesen werden, gilt bei der Anordnung von Ferien im Umfang der Tage, die aus dem Vorjahr übertragen wurden, das betriebliche Interesse im Sinne von Art. 12 der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV) als überwiegend.

**Art. 5** Erfassung der Arbeitszeit

<sup>1</sup> Sind aufgrund von Anweisungen des Arbeitgebers oder wegen Arbeitsrückgangs weniger Stunden als die Sollarbeitszeit zu leisten, ist in der Arbeitszeitkontrolle die effektiv geleistete Arbeitszeit zu erfassen. Die Differenz zur Sollarbeitszeit geht zu Lasten der Gleitarbeitszeit.

**Art. 6** Mehrarbeit zu Lasten von Minusstunden

<sup>1</sup> Sind wegen der Corona-Krise Minusstunden angefallen, kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Leistung von Mehrarbeit anordnen, wenn dies für die Mitarbeitenden zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Mehrleistung wird im Umfang von maximal 10 Stunden pro Monat mit den Minusstunden verrechnet. Die Verrechnung kann im Maximum für sechs Monate vorgenommen werden.

**Art. 7** Blockzeiten

<sup>1</sup> Von der Pflicht, während der Blockzeiten anwesend zu sein, kann abgewichen werden. Das Arbeiten ausserhalb der Geschäftszeiten bedarf der Anordnung der oder des Vorgesetzten.

<sup>2</sup> Die Pflichten hinsichtlich der Büroöffnungszeiten bleiben bestehen.

**Art. 8** Arztzeugnis

<sup>1</sup> Arztzeugnisse sind nur auf Verlangen beizubringen.

**Art. 9** Stundenlohn

<sup>1</sup> Die geleisteten Stunden sind zu erfassen.

<sup>2</sup> Ist die Zahl der geleisteten Stunden wegen der Corona-Krise tiefer als die Zahl der für den fraglichen Zeitraum geplanten Stunden, bemisst sich der Lohn nach den geplanten Stunden.

<sup>3</sup> Besteht für die fragliche Zeit kein fester Stundenplan und ist die Zahl der geleisteten Stunden tiefer als der Durchschnitt im Vorjahr, bemisst sich der Lohn nach dem Durchschnitt im Vorjahr.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen, insbesondere wenn kein oder kein repräsentativer Vergleichswert aus dem Vorjahr besteht, legt das Personalamt die massgebliche Stundenzahl unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Stunden und der berechtigten Stundenerwartungen fest. Ergibt sich darüber keine Einigung, kann die Standeskommission angerufen werden.

**Art. 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2020.

<sup>3</sup> Sollte es die Situation zulassen, wird er bereits vorher aufgehoben, erfordert es die Situation, kann er angepasst oder verlängert werden.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
28.04.2020	01.05.2020	Erlass	Erstfassung	2020-11

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	28.04.2020	01.05.2020	Erstfassung	2020-11